

TE Vwgh Beschluss 2026/5/11 Ra 2025/10/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGG §41

VwGG §42 Abs2 Z2

VwGG §42 Abs2 Z3

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Eder sowie Senatspräsident Dr. Lukasser und Hofrat Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Prendinger, in der Rechtssache der Revision des Magistrats der Stadt Wien gegen das am 11. November 2024 verkündete und mit 20. Jänner 2025 ausgefertigte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, Zl. VGW-141/015/259/2024-55, betreffend Rückforderung einer Leistung der Mindestsicherung (mitbeteiligte Partei: Mag. Dr. S H), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

1.1. Mit Bescheid vom 7. Dezember 2023 verpflichtete der Revisionswerber (die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht) die Mitbeteiligte gemäß § 21 Wiener Mindestsicherungsgesetz - WMG, die für den Zeitraum vom 5. Dezember bis 31. Dezember 2023 „nicht oder nicht in dieser Höhe gebührenden“ Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von € 917,69 zurückzuzahlen. 1.1. Mit Bescheid vom 7. Dezember 2023 verpflichtete der Revisionswerber (die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht) die Mitbeteiligte gemäß Paragraph 21, Wiener Mindestsicherungsgesetz - WMG, die für den Zeitraum vom 5. Dezember bis 31. Dezember 2023 „nicht oder nicht in dieser Höhe gebührenden“ Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von € 917,69 zurückzuzahlen.

2

1.2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht Wien einer dagegen erhobenen Beschwerde der Mitbeteiligten - nach Durchführung einer Verhandlung, an der weder der Revisionswerber noch die Mitbeteiligte teilgenommen hatte - statt und hob den genannten Bescheid (ersatzlos) auf, wobei es die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zuließ. 1.2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht Wien einer dagegen erhobenen Beschwerde der Mitbeteiligten - nach Durchführung einer Verhandlung, an der weder der Revisionswerber noch die Mitbeteiligte teilgenommen hatte - statt und hob den

genannten Bescheid (ersatzlos) auf, wobei es die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zuließ.

3

Das Verwaltungsgericht legte seiner Entscheidung - soweit für den Revisionsfall von Belang - zugrunde, der Revisionswerber habe der Mitbeteiligten zuletzt mit Bescheid vom 7. Juni 2023 Mindestsicherung in der Höhe von monatlich € 1.053,64 zuerkannt.

4

Die am 2. November 1968 geborene Mitbeteiligte habe seit 1. September 2010 laufend Mindestsicherung bezogen. Sie sei zuletzt im Jahr 2004 in einem Arbeitsverhältnis gestanden. Nach einem ärztlichen „PVA-Gutachten“ vom 11. Oktober 2023 sei die Arbeitsfähigkeit der Mitbeteiligten am allgemeinen Arbeitsmarkt „für voraussichtlich 24 Monate nicht gegeben“. Darin seien - bei auf „Emotional instabiler Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ“, „Rezidivierender depressiver Störung“ und „Tinnitus“ lautenden Diagnosen - verschiedene körperliche Beschwerden wie Herzrasen, Schlafstörungen und Schmerzen beschrieben.

5

Die Mitbeteiligte habe bereits „seit längerer Zeit massive gesundheitliche Probleme“.

6

Am 5. Dezember 2023 sei die Mitbeteiligte (von Wien) in das Burgenland übersiedelt, am 28. August 2024 sodann in die Steiermark. Sie sei (laut Zentralmelderegister) in den Jahren 2022 bis 2024 viermal umgezogen.

7

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 8. Jänner 2024 seien der Mitbeteiligten ab 5. Dezember 2023 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in bestimmter Höhe gewährt worden. Die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark habe der Mitbeteiligten mit Bescheid vom 12. September 2024 ab 28. August 2024 Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in bestimmter Höhe zuerkannt.

8

In rechtlicher Hinsicht ging das Verwaltungsgericht zwar - wie der Revisionswerber in seinem Bescheid vom 7. Dezember 2023 - von einem (im Zeitraum vom 5. Dezember bis 31. Dezember 2023 entstandenen) „Übergenuß“ an Mindestsicherung in Höhe von € 917,69 aus, sah jedoch - gestützt auf § 21 Abs. 3 (zweiter Fall) WMG - von einer Rückforderung dieses Betrages ab, weil es in Anbetracht der „schlechten gesundheitlichen und wirtschaftlichen Situation“ der Mitbeteiligten davon ausging, dass der Anspruch voraussichtlich uneinbringlich sei. Dies begründete das Verwaltungsgericht im Wesentlichen unter Hinweis auf den „letzten Kontostand“ der Mitbeteiligten per 5. November 2024 (von ca. € 560,-), deren Arbeitsunfähigkeit, den „aktuellen Mindestsicherungsbescheid“ der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 12. September 2024 sowie darauf, dass das lediglich aus der Mindestsicherung bestehende Einkommen der Mitbeteiligten unter dem „Existenzminimum“ gemäß § 291a Exekutionsordnung liege. In rechtlicher Hinsicht ging das Verwaltungsgericht zwar - wie der Revisionswerber in seinem Bescheid vom 7. Dezember 2023 - von einem (im Zeitraum vom 5. Dezember bis 31. Dezember 2023 entstandenen) „Übergenuß“ an Mindestsicherung in Höhe von € 917,69 aus, sah jedoch - gestützt auf Paragraph 21, Absatz 3, (zweiter Fall) WMG - von einer Rückforderung dieses Betrages ab, weil es in Anbetracht der „schlechten gesundheitlichen und wirtschaftlichen Situation“ der Mitbeteiligten davon ausging, dass der Anspruch voraussichtlich uneinbringlich sei. Dies begründete das Verwaltungsgericht im Wesentlichen unter Hinweis auf den „letzten Kontostand“ der Mitbeteiligten per 5. November 2024 (von ca. € 560,-), deren Arbeitsunfähigkeit, den „aktuellen Mindestsicherungsbescheid“ der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 12. September 2024 sowie darauf, dass das lediglich aus der Mindestsicherung bestehende Einkommen der Mitbeteiligten unter dem „Existenzminimum“ gemäß Paragraph 291 a, Exekutionsordnung liege.

9

Die Nichtzulassung der (ordentlichen) Revision begründete das Verwaltungsgericht damit, dass „nach einzelfallbezogener Beweiswürdigung“ keine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen gewesen sei. Die Nichtzulassung der (ordentlichen) Revision begründete das Verwaltungsgericht damit, dass „nach einzelfallbezogener Beweiswürdigung“ keine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen gewesen sei.

10

1.3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision der belangten Behörde, über die der Verwaltungsgerichtshof das Vorverfahren eingeleitet hat.

11

Die - nicht durch einen Rechtsanwalt vertretene - Mitbeteiligte hat eine Revisionsbeantwortung erstattet.

12

2. Für den Revisionsfall sind folgende Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes - WMG, LGBl. Nr. 38/2010 idF LGBl. Nr. 16/2024, von Interesse:

2. Für den Revisionsfall sind folgende Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes - WMG, Landesgesetzblatt Nr. 38 aus 2010, in der Fassung , Landesgesetzblatt Nr. 16 aus 2024,, von Interesse:

„Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

§ 4. (1) Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung hat, wer Paragraph 4, (1) Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung hat, wer

[...]

2.

seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,

[...]

Anzeigespflicht und Rückforderungsanspruch

§ 21. (1) Hilfe empfangende Personen haben jede Änderung der für die Bemessung der Leistung maßgeblichen Umstände unverzüglich dem Magistrat der Stadt Wien anzuzeigen. Anzuzeigen sind insbesondere folgende Ereignisse oder Änderungen: Paragraph 21, (1) Hilfe empfangende Personen haben jede Änderung der für die Bemessung der Leistung maßgeblichen Umstände unverzüglich dem Magistrat der Stadt Wien anzuzeigen. Anzuzeigen sind insbesondere folgende Ereignisse oder Änderungen:

[...]

6.

Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten, länger als zwei Wochen dauernde Abwesenheiten vom Wohn- oder Aufenthaltsort sowie die Aufgabe des Wohnortes in Wien oder die Beendigung des gewöhnlichen Aufenthalts in Wien.

(2) Leistungen, die nicht oder nicht in dieser Höhe gebührten, sind mit Bescheid zurückzufordern. Die Behörde ist berechtigt, die Aufrechnung gegen Ansprüche auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung zu verfügen.

(3) Die Rückforderung kann in Teilbeträgen erfolgen oder unterbleiben, wenn die Rückforderung eine Notlage herbeiführen würde, der Anspruch voraussichtlich uneinbringlich wäre oder der Betrag unbedeutend ist.“

13

3.1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

3.1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

14

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein Beschluss nach § 34

Abs. 1 VwGG ist in jeder Lage des Verfahrens zu fassen (§ 34 Abs. 3 VwGG). Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein Beschluss nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ist in jeder Lage des Verfahrens zu fassen (Paragraph 34, Absatz 3, VwGG).

15

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

16

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss sich die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, aus der gesonderten Darstellung der Zulässigkeitsgründe ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof überprüft die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG sohin (nur) im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe. Der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen (vgl. etwa VwGH 8.7.2025, Ra 2023/10/0354, mwN).

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss sich die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, aus der gesonderten Darstellung der Zulässigkeitsgründe ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof überprüft die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG sohin (nur) im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe. Der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen vergleiche , etwa VwGH 8.7.2025, Ra 2023/10/0354, mwN).

17

In Bezug auf die Revisionszulässigkeit bedarf es einer Verknüpfung zwischen der individualisierten Rechtsfrage, dem konkreten Sachverhalt und der darauf basierenden rechtlichen Beurteilung. Jedenfalls ist eine konkrete Bezugnahme auf den Revisionsfall herzustellen (vgl. etwa VwGH 26.1.2024, Ra 2024/10/0008; 31.5.2021, Ro 2020/10/0010, mwN). In Bezug auf die Revisionszulässigkeit bedarf es einer Verknüpfung zwischen der individualisierten Rechtsfrage, dem konkreten Sachverhalt und der darauf basierenden rechtlichen Beurteilung. Jedenfalls ist eine konkrete Bezugnahme auf den Revisionsfall herzustellen vergleiche , etwa VwGH 26.1.2024, Ra 2024/10/0008; 31.5.2021, Ro 2020/10/0010, mwN).

18

4.1. Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit seiner außerordentlichen Revision vor, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung des § 21 Abs. 3 WMG hinsichtlich der Fragen, „ob eine voraussichtlich mögliche gegenwärtige Hereinbringungsmöglichkeit des Rückforderungsanspruches oder zumindest eines Teiles davon durch (Fahrnis)Exekution oder eine voraussichtlich mögliche gegenwärtige Hereinbringungsmöglichkeit durch Gehalts- oder Fahrnisexekution oder durch die in § 21 Abs. 2 WMG der Behörde eingeräumte Aufrechnungsermächtigung gegen zukünftige mögliche Forderungen“ des Hilfeempfängers „aus dem Titel der Wiener Mindestsicherung“ der Beurteilung als „voraussichtlich uneinbringlich“ entgegen stehe.

4.1. Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit seiner außerordentlichen Revision vor, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung des Paragraph 21, Absatz 3, WMG hinsichtlich der Fragen, „ob eine voraussichtlich mögliche gegenwärtige Hereinbringungsmöglichkeit des Rückforderungsanspruches oder zumindest eines Teiles davon durch (Fahrnis)Exekution oder eine voraussichtlich mögliche gegenwärtige Hereinbringungsmöglichkeit durch Gehalts- oder Fahrnisexekution oder durch die in Paragraph 21, Absatz 2, WMG der Behörde eingeräumte Aufrechnungsermächtigung gegen zukünftige mögliche Forderungen“ des Hilfeempfängers „aus dem Titel der Wiener Mindestsicherung“ der Beurteilung als „voraussichtlich uneinbringlich“ entgegen stehe.

19

Auch eine weitere vom Revisionswerber unterbreitete Rechtsfrage bezieht sich auf die „genannten Hereinbringungsmöglichkeiten“.

20

4.2. Ausgangspunkt für die Prüfung, ob eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist im Sinn des § 41 VwGG, soweit sich die Revision hinsichtlich der Geltendmachung der Voraussetzung des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht auf eine Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes oder infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 2 und 3 VwGG) stützt, der vom Verwaltungsgericht festgestellte Sachverhalt. Entfernt sich der Revisionswerber bei der Darlegung der Zulässigkeit seiner Revision von diesem Sachverhalt, wird schon deshalb keine fallbezogene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt (vgl. etwa VwGH 14.10.2022, Ra 2022/10/0122; 15.10.2024, Ra 2023/10/0384, mwN).

4.2. Ausgangspunkt für die Prüfung, ob eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist im Sinn des Paragraph 41, VwGG, soweit sich die Revision hinsichtlich der Geltendmachung der Voraussetzung des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht auf eine Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes oder infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, und 3 VwGG) stützt, der vom Verwaltungsgericht festgestellte Sachverhalt. Entfernt sich der Revisionswerber bei der Darlegung der Zulässigkeit seiner Revision von diesem Sachverhalt, wird schon deshalb keine fallbezogene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt vergleiche , etwa VwGH 14.10.2022, Ra 2022/10/0122; 15.10.2024, Ra 2023/10/0384, mwN).

21

Bereits aus diesem Grund wird mit den vom Revisionswerber aufgeworfenen Rechtsfragen, welche nicht von den im angefochtenen Erkenntnis getroffenen Feststellungen ausgehen, die Zulässigkeit der Revision nicht dargelegt.

22

4.3. Soweit der Revisionswerber in den (für die Beurteilung der Zulässigkeit ohnehin nicht maßgeblichen [vgl. oben Rz 15 und 16]) Revisionsgründen ein (Tatsachen-)Vorbringen zu den von ihm angenommenen „Hereinbringungsmöglichkeiten“ unterbreitet, sei angemerkt, dass er ein solches Vorbringen im Beschwerdeverfahren - an dem er sich ausweislich der Verfahrensakten nicht beteiligt hat - nicht erstattet hat (§ 41 VwGG).

4.3. Soweit der Revisionswerber in den (für die Beurteilung der Zulässigkeit ohnehin nicht maßgeblichen [vgl. oben Rz 15 und 16]) Revisionsgründen ein (Tatsachen-)Vorbringen zu den von ihm angenommenen „Hereinbringungsmöglichkeiten“ unterbreitet, sei angemerkt, dass er ein solches Vorbringen im Beschwerdeverfahren - an dem er sich ausweislich der Verfahrensakten nicht beteiligt hat - nicht erstattet hat (Paragraph 41, VwGG).

23

5. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. 5. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 11. Mai 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025100034.L00

Im RIS seit

02.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at